

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-73/2014	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	04.07.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Umweltausschuss	27.08.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2014	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	16.09.2014	beschließend

Betreff:

Festlegung eines Innenstadtbereiches als abgegrenztes Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen ("PACT II")

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage 1 dargestellte Innenstadtbereich (teilw. Südermarkt, Holm, teilw. Große Straße, teilw. Angelburger Straße) wird als abgegrenzter Bereich gemäß § 1 Abs. 1 PACT-Gesetz festgelegt, um die Entstehung von privaten Partnerschaften im Rahmen des PACT-Gesetzes zu ermöglichen.

Die Stadt Musterstadt unterstützt dieses private Engagement mittels Personal- und Sachressourcen.

Die Stadt wird bei Vorliegen eines belastbaren, nachhaltigen Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes einen städtischen Anteil in Höhe von 40.000 EUR jährlich für die Dauer von fünf Jahren zahlen.

Finanzielle Auswirkungen:

40.000 € jährlich.

Sachdarstellung:

Mit umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen eines PACT-Projektes haben die Eigentümer in der Musterstädter Innenstadt 2007 und 2008 dazu beigetragen, die Aufenthaltsqualität der Fußgängerzone zu erhöhen. Das Einzelhandelsgutachten der Stadt Musterstadt aus dem Jahr 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass die Innenstadt durch ihre städtebauliche Attraktivität einen hohen Bonus auch gegenüber den peripheren Einkaufszentren besitzt, diese aber durch ein einheitliches Management wie Außenauftritt und Kommunikation Wettbewerbsvorteile geltend machen können.

Die vorgesehene PACT-Maßnahme (PACT 2) hat das Ziel diese Defizite auszugleichen, um eine professionelle Bewirtschaftung der Innenstadt zum Wohle der Kaufmannschaft zu erzielen. Dazu sollen entsprechende Projekte und Maßnahmen durchgeführt werden. Durch die Maßnahmen soll die Wettbewerbsposition gegenüber den peripheren Anbietern gestärkt und der Marktwert der Immobilien stabilisiert werden.

Die Maßnahmen sollen sich insbesondere erstrecken auf die folgenden drei Handlungsfelder:

- Einführung eines PublicSpaceManagements (Stichworte: z.B. Innenstadt als „gute Stube“ Musterstadts erhalten, Ladenflächenmanagement einführen, Internetpräsenz verbessern (CityApp), Vermarktung und Akquise von Investoren verbessern),

- Steigerung der Attraktivität des Parkraumangebotes und entsprechende Imageförderung und
- City-Marketing (z.B. Innenstadt als Marke, verstärkte Werbemaßnahmen für die Innenstadt in Dänemark, Verschönerungen)

Dabei sind bestehende Schnittmengen mit anderen Bereichen (FFT, Stadt) möglichst synergetisch zu nutzen und einzubeziehen.

Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept muss darüber hinaus darlegen, dass – über die Laufzeit der PACT-Satzung hinaus – ein nachhaltiges Stadtmarketing für die Innenstadt aufgebaut werden kann.

Ausgangssituation:

Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.06.2011 (HA-38/2011) wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, inwieweit im Rahmen des schleswig-holsteinischen PACT-Gesetzes die Erhebung einer Abgabe bei den Eigentümern der Innenstadt für das Stadtmarketing in Musterstadt nach bestimmten Vorgaben möglich ist.

Im September 2011 hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der Grundstückseigentümer, Gewerbetreibenden, der IHK Musterstadt und der Stadt Musterstadt zusammensetzt und Überlegungen für Folgemaßnahmen des ersten PACT-Projektes angestellt.

Im Rahmen eines von der IHK und Initiatoren aus der Innenstadt im vergangenen Jahr organisierten Workshops wurden die Vorstellungen für „PACT II-Maßnahmen“ weiter entwickelt und konkretisiert.

Das vorgeschlagene Gebiet konzentriert sich dabei auf den umsatzstarken Fußgängerbereich zwischen Norder- und Südermarkt (östliche Seite) sowie die Untere Angelburger Straße, die einige Einkaufsmagneten (C&A, Edeka, Musterstadt-Galerie) aufweist. Damit sind die meist frequentierten Bereiche der Innenstadt (vgl. BG-Gutachten von 2011, S. 49) beinhaltet. Die Wirkung der für das angedachte PACT-II-Gebiet vorgesehenen Maßnahmen werden dabei einen Annexnutzen für den gesamten Innenstadtbereich (Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt, vgl. Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept 2011 der Stadt Musterstadt) entfalten.

Nach dem Gesetz über die Errichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen (PACT-Gesetz) vom 13.07.2006 ist das folgende Verfahren bei der Umsetzung einer sog. PACT-Maßnahme zu durchlaufen:

1. Durch Beschluss der Gemeinde kann ein bestimmter räumlich abgegrenzter Bereich beschlossen werden, in dem sich private Initiativen bilden können.
2. Die Initiative benennt einen Aufgabenträger, der ein maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorlegt und bei der Gemeinde den Antrag auf Durchführung der PACT-Maßnahme stellt.
3. Die Gemeinde unterrichtet alle in dem abgegrenzten Bereich betroffenen Grundeigentümer und Erbbauberechtigten über den Antrag und das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept. Eine Einbeziehung der Gewerbetreibenden ist möglich, wenn die Gemeinde dies ausdrücklich beschließt.
4. Die unterrichteten Personen können dem Antrag innerhalb eines Monats ab Zugang widersprechen. Wenn mehr als ein Drittel der unterrichteten Personen widerspricht, darf eine Satzung nicht erlassen werden (sog. Quorum).
5. Bei einem positiven Ausgang des Quorums wird die PACT-Satzung erlassen. Diese enthält neben der Festlegung des Geltungsbereiches und der Geltungsdauer auch Angaben über die Höhe der Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Gemeinde.

Global-/Teilziel:

Ein wichtiges kommunales Leitziel ist, die Wirtschaft zu einem Handlungsschwerpunkt zu machen. Dazu gehören als Teilziele die Wirtschaftsfreundlichkeit Musterstadts und das Bestreben, politisch-strategisch seine Rolle als Unternehmerstadt in der Region anzunehmen. Die Durchführung einer PACT-Maßnahme auf Initiative der Eigentümer und Gewerbetreibenden zur Stärkung der Innenstadt Musterstadt trägt in hohem Maße zur Erreichung dieses Teilziels bei.

Die Dauer einer PACT-Maßnahme ist nach den gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre begrenzt.

Von den Initiatoren wird erwartet, dass sie im Rahmen des vorzulegenden Konzeptes eine Aussage dazu treffen, wie weitere Bereiche der Innenstadt eingebunden werden können und wie die Maßnahme dauerhaft und nachhaltig fortgesetzt werden kann.

Alternativen:

Die Durchführung einer Maßnahme nach dem PACT-Gesetz stellt das geeignete Mittel zur Unterstützung der Initiative der Eigentümer und Gewerbetreibenden der Innenstadt dar. Sollte der Antrag nicht beschlossen werden, kann eine PACT-Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Beteiligung:

Entfällt.

Als Anreiz und zur Unterstützung der PACT-Initiative erfolgt die Einbringung komplementärer Finanzmittel durch die Stadt Musterstadt, die im Rahmen vertraglicher Regelungen ohne Belastung des städtischen Haushalts zur Verfügung stehen.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Gleichstellung:

Mit der PACT-Maßnahme werden allgemeine Maßnahmen und Regelungen geschaffen. Damit ist keine genderspezifische Ausrichtung verknüpft.

Anlage(n):

1. PACT_II_Gebiet

Der Bürgermeister